

**Polizeiverordnung  
der Ortpolizeibehörde Pforzheim zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten  
(1.7)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1402
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2007
	Bekanntmachung:	29.12.2007
	Inkrafttreten:	30.12.2007
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 246
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.03.2010
	Bekanntmachung:	24.04.2010
	Inkrafttreten:	25.04.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2546	

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18.12.2007 verordnet:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze und Gehwege sowie sonstige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Straßengesetz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Schulgelände und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

## **§ 2**

### **Erhaltung der öffentlichen Ruhe**

- (1) Gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz ist es untersagt, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche zu beeinträchtigen oder zu stören.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Holzspalten u. ä.
- (3) Spiel- und Bolzplätze dürfen vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.
- (4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung und Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Musikaufführungen**

- (1) Öffentliche Musik- oder Gesangsaufführungen, die nach Art, Dauer und Umfang geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu stören, dürfen außerhalb geschlossener Räume und in Bier- und Festzelten nur mit Genehmigung der Ortschaftspolizeibehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei Musik- und Gesangsaufführungen aller Art in geschlossenen Räumen ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass insbesondere ab 22 Uhr kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 4**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Die Tierhalter sind vor allem verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.
- (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen in Fußgängerzonen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie an Orten, an denen sich aus besonderem Anlass eine größere Zahl von Menschen im Freien aufhält.  
Grundsätzlich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder auf andere Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen und auf fremden Privatgrundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Taubenfütterungsverbot**

(1) Das Füttern von Wild- oder verwilderten Haustauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter für diese Tauben ist untersagt.

(2) Ausgenommen hiervon ist das Füttern von Tauben in Taubenhäusern durch von der Ortspolizeibehörde hierzu autorisierte Personen.

## **§ 6**

### **Bekämpfungspflicht bei Ratten**

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken sind, sobald sie Rattenbefall feststellen, verpflichtet, Bekämpfungsmaßnahmen mit zugelassenen Mitteln durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen, in Zugängen und in Innenhöfen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Verunreinigen insbesondere durch Wegwerfen von Flaschen, Scherben, Papier- und Speiseresten, Abfällen von Obst, Gemüse und dergleichen;
2. das aggressive, beleidigende oder gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
3. das Abspritzen von Fahrzeugen, das Reinigen von ölbehafteten Fahrzeugteilen sowie der Ölwechsel;
4. das Verrichten der Notdurft;
5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, wenn dadurch Dritte belästigt oder gefährdet werden können;
6. das Nächtigen.

(2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze zu spielen oder Sport zu betreiben, wenn dadurch Besucher belästigt oder gefährdet werden können;
2. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
3. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen, soweit durch eine Benutzungsverordnung nichts Anderes bestimmt ist, nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(4) Unbefugten ist es untersagt, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen zu bemalen, zu beschmutzen, zu bekleben oder zu entfernen oder Plakate daran zu befestigen.

## **§ 8**

### **Konsum von Alkohol und Drogen**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Verweilen oder Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden;
2. das Konsumieren von Alkohol auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten und innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten, sowie Kindergärten- und Schulgeländen, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen;
3. das Konsumieren von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

(2) Sachen wie Alkoholika können beschlagnahmt werden, wenn dies erforderlich ist zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

## **§ 9**

### **Hausnummern**

(1) Der Hauseigentümer hat sein Gebäude auf seine Kosten spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von höchstens 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **§ 10**

### **Zelten und Campen**

(1) Auf Grundstücken, die nicht ausdrücklich als Campingplätze im Sinne der Campingverordnung ausgewiesen sind, ist das Zelten und Campen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Erlaubnis kann insbesondere aus hygienischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen versagt werden.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach Abs. 1 ist das Zelten und Campen auf privaten, im Innenbereich liegenden Grundstücken, sofern

1. die Erlaubnis des Grundstückseigentümers vorliegt,
2. alle sanitären Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind,
3. das Zelten und Campen nicht gewerblichen Zwecken dient und
4. sich das Zelten und Campen nach Art, Ausmaß und Umfang im Rahmen des Üblichen hält.

## **§ 11**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern

1. die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Ausnahme erfordern.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, zwischen 20.00 – 07.00 Uhr ausführt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 Spiel- und Bolzplätze vorbehaltlich anderweitiger Benutzungsregelungen zwischen 20.00 – 07.00 Uhr benützt und dadurch die Ruhe anderer stört;
3. entgegen § 3 Abs. 1 genehmigungspflichtige öffentliche Musik- und Gesangsaufführungen außerhalb geschlossener Räume oder in Bier- und Festzelten ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt oder gegen Auflagen einer erteilten Genehmigung verstößt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 bei Musik- und Gesangsaufführungen in geschlossenen Räumen nicht durch geeignete Maßnahmen dafür sorgt, dass kein störender Lärm nach außen dringt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Haustier so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Laute des Tieres gestört werden;
6. entgegen § 4 Abs. 2 ein Haustier nicht so hält und beaufsichtigt, dass andere nicht gefährdet werden;

7. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt, oder einen Hund frei umherlaufen lässt, obwohl auf das Tier nicht durch Zurufen oder auf andere Weise jederzeit eingewirkt werden kann;
  8. entgegen § 4 Abs. 4 einen Hund auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
  9. entgegen § 4 Abs. 5 den Kot des Tieres, das er führt, nicht unverzüglich beseitigt;
  10. entgegen § 5 Abs. 1 Wild- oder verwilderte Haustauben füttert oder Futter für diese Tauben auslegt oder ausstreut;
  11. entgegen § 6 Abs. 1 Ratten nicht oder nicht mit zugelassenen Mitteln bekämpft oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis die Ratten beseitigt sind;
  12. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere durch Wegwerfen von Flaschen, Scherben, Papier- und Speiseresten, Abfällen von Obst, Gemüse und dergleichen die genannten Bereiche verunreinigt;
  13. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 aggressiv, beleidigend oder gewerbsmäßig bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
  14. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 Fahrzeuge abspritzt, ölbehaftete Fahrzeugteile reinigt oder den Ölwechsel vornimmt;
  15. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
  16. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt und dadurch Dritte belästigt oder gefährdet;
  17. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 nächtigt;
  18. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze spielt oder Sport betreibt und dadurch Besucher belästigt oder gefährdet;
  19. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht;
  20. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
  21. entgegen § 7 Abs. 4 unbefugt Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedigungen, Straßenflächen, Häuser, Masten und dergleichen bemalt, beschmutzt, beklebt oder entfernt oder Plakate daran befestigt;
  22. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt oder sich niederlässt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden;
  23. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf Kinderspielplätzen, an Spielpunkten oder innerhalb eines Radius von 50 Metern um diese Örtlichkeiten oder auf Kindergarten- und Schulgeländen, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen Alkohol konsumiert;
  24. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes konsumiert;
  25. gegen eine Vorschrift des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 über das Anbringen von Hausnummern verstößt;
  26. entgegen § 10 Abs. 1 zeltet oder camp.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 11 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.01.1997 außer Kraft.